# LIZENZBEDINGUNGEN ONLINE (WERBE-) KAMPAGNEN



Als Online (Werbe-)Kampagne gilt die Platzierung audiovisueller Produktionen, welche hauptsächlich auf Webseiten Dritter und/oder auf Social Media Plattformen erfolgt und für die ein Online-Medienbudget von mehr als CHF 1'000.00 eingesetzt wird.

#### A. Welche Rechte sind zu erwerben?

Das Recht, Musik mit einem Werbespot zu verbinden (das sog. «Synchronisationsrecht») verbleibt grundsätzlich beim Urheber bzw. seinem Verlag, und ist bei diesem direkt zu erwerben. Die Verwendungsrechte für alle weiteren Nutzungen des Spots mit Musik (z. B. Vervielfältigung, Sendung, Online-Rechte, öffentliche Wiedergabe) werden durch die SUISA wahrgenommen. Für die Herstellung des Werbespots ist der Tarif VN anwendbar. Daneben sind jedoch auch die Rechte für das Zugänglichmachen im Internet abzugelten. Das Zugänglichmachen einer Online (Werbe-) Kampagne kann nicht über die Pauschalregelung im Tarif VN lizenziert werden. Für Kampagnen mit im Ausland produzierten Spots und für Kampagnen mit post-produzierten Spots (d. h. Schweizer Versionen von im Ausland produzierten Spots) geht SUISA davon aus, dass die Rechte zum Zugänglichmachen im Ausland auch für die Schweiz vom Werbeauftraggeber geregelt wurden. Ohne anderslautende Mitteilung vom Werbeauftraggeber oder den Rechteinhabern wird SUISA daher in diesen Fällen nicht tätig werden.

### B. Lizenzbedingungen für Online Kampagnen

Die Komponisten von Werbemusik haben ihre Rechte für das Zugänglichmachen im Internet an die SUISA abgetreten. Im Auftrag ihrer Mitglieder hat die SUISA für diese Nutzung Lizenzbedingungen erarbeitet. Bei der Online-Nutzung von Musik sind die Komponisten zusammen mit der SUISA frei, den Preis für die Verwendung ihrer Werke zu bestimmen. In diesem Bereich gibt es keine gesetzliche Aufsicht über die Tarife. Dennoch hat die SUISA die Lizenzbedingungen für Online Kampagnen mit dem Verband der Schweizer Webe-Auftraggeber verhandelt und sich mit diesem auf einen Lizenzsatz von 2.15 Prozent des Online-Medienbudgets geeinigt. Eine Mindestentschädigung von CHF 200.00 pro Kampagne bleibt vorbehalten. Enthält die Kampagne ausser dem Jingle des Werbeauftraggebers keine weitere Musik, beträgt die Entschädigung pauschal CHF 200.00.

#### C. Verantwortlichkeit der Werbeauftraggeber

Die Plattformen, auf denen die Spots zugänglich gemacht werden, sind gemeinsam mit den Werbeauftraggebern für eine ordnungsgemässe Lizenzierung verantwortlich (Solidarhaftung). Allerdings schliessen die Plattformen in ihren Geschäftsbedingungen regelmässig diese Verantwortung aus und lassen sich durch den Werbeauftraggeber von allfälligen Ansprüchen freistellen. Der Auftraggeber bestätigt bei Auftragserteilung, dass er über alle Rechte verfügt, einschliesslich des Rechts zum Zugänglichmachen. Zudem sind die Plattformen im Gegensatz zu klassischen Sendeunternehmen, die im Rahmen ihres Programms Werbung senden, meistens nicht in der Lage, die auf ihren Seiten platzierte Werbung zu identifizieren und die genutzte Musik zu melden und zu lizenzieren. Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage sind die Auftraggeber von Online-Werbung dafür verantwortlich, dass für die dabei verwendete Musik die entsprechenden Rechte eingeholt und vergütet werden.

## D. Gibt es Ermässigungen?

Werbeauftraggeber, die Mitglied im Schweizer Werbe-Auftraggeberverband sind und die Lizenzbedingungen für Online (Werbe-) Kampagnen respektieren, erhalten auf die berechnete Vergütung einen Rabatt von 10 Prozent.

#### E. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Online (Werbe-) Kampagnen finden sie unter:

www.suisa.ch/kunden/filme-werbespots/werbung.html

Unser Kundendienst gibt Ihnen auch gerne telefonisch Auskunft unter 021 614 32 28.

Falls Sie Online (Werbe-) Kampagnen lizenzieren möchten, können Sie dies bequem rund um die Uhr auf unserer Homepage erledigen.